

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Kisdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudorf, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicola, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Kubchnappel und Lirchheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

55. Jahrgang.

Nr. 193

Verantwortlicher Redakteur: Nr. 7.

Dienstag, den 22. August

Telegraphische Adressen: 1905.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) nachmittags für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Zwickauerstraße 397, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. Inserate werden die fünfgespaltene Grundzeile mit 10, für auswärtige Inserenten mit 15 Pfennigen berechnet. Im amtlichen Teil kostet die zweispaltige Zeile 30 Pfennige. — Inseraten-Aannahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr.

Nachweislich gelesenste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk.

Stadtparkasse Lichtenstein.

Einlegerguthaben 6 Millionen Mark, Reservefonds 440000 Mark, Geschäftszeit 8-12 und 2-5 Uhr täglich. Einlegerzinsfuß $3\frac{1}{2}\%$

Einlagen in den ersten drei Tagen eines Kalendermonats werden noch für den vollen Monat verzinst. Auf Wunsch erfolgen in der Regel Rückzahlungen von Einlagen ohne Kündigung und ohne Zinsverlust in beliebiger Höhe.

Rußland als konstitutioneller Staat.

Die bereits angekündigte Veröffentlichung der Reichsduma für Rußland ist am Sonnabend erfolgt. Die Reichsduma und der Reichsrat werden nach den Informationen der „Now. Wr.“ zu einander im Verhältnis des Unterhauses zum Oberhaus in parlamentarisch regierten Staaten stehen. Der Reichsduma ist ein sehr umfassendes Tätigkeitsgebiet zugewiesen worden: die gesetzgeberische Initiative, das Recht der Interpellation aller Minister und die Prüfung aller Kredite, auch der Militärkredite. Die Schaffung der Reichsduma wird offenbar eine Revision der Statuten des Reichsrates nach sich ziehen, da die Abgrenzung der Kompetenzsphäre der Duma und des Reichsrates in vielfacher Beziehung notwendig erscheint.

In der Reichsduma werden alle Bevölkerungsschichten vertreten sein; die Wahlen sollen, von den Landbesitzern, den Städtern, Bauern und Kosaken besonders vorgenommen werden. Alle Landbesitzer eines Kreises, darunter auch die landbesitzenden Bauern haben in die Gouvernements-Wahlversammlungen ihre Vertreter zu wählen, die wiederum aus ihrer Mitte Mitglieder der Duma wählen. Auf je 250 000 Bewohner der inneren Gouvernements und je 350 000 Bewohner der Grenzmarken hat ein Deputierter zu entfallen. Die Bewohner der Städte, zu denen die Vertreter aller Nationalitäten gehören, die über einen bestimmten Vermögenszensus verfügen, und die Zahler der Wohnungssteuer von der zehnten Kategorie an wählen auf je 100 000 Bewohner einen Vertreter direkt in die Reichsduma. Die größeren Städte mit weniger als 100 000 Bewohner haben je einen Deputierten zu wählen. Den Bauern und Kosaken wird das Recht zugestanden, je einen Deputierten von jedem Gouvernement und jedem Gebiet zu wählen. Für die Bauern, die eine vollständig abgeordnete Wählergruppe bilden, ist das Dreifusen-Wahlssystem festgesetzt worden. Die Wolsotversammlungen wählen in Abwesenheit vorgelegter Personen einen Deputierten in die Kreiswahlversammlung, von der ein Deputierter in die Gouvernements-Wahlversammlung gewählt wird, auf der die Bauendeputierten des ganzen Gouvernements einen Vertreter direkt in die Duma wählen. Nach den Bulgjischen Projekten stand nur den Städten mit 100 000 und mehr Bewohnern das Recht der Wahl eines eigenen Dumaabgeordneten zu. Als der Ministerkonseil konstatierte, daß sich die meisten dieser Städte in den Grenzmarken befinden, so wurde das in Rede stehende Recht auch einigen Städten Zentralrußlands mit weniger als 100 000 Bewohnern zuerkannt, wie z. B. Nischni Nowgorod, Jaroslaw, Woroneß u. a.

Die Ausarbeitung des Manifestes über die Reichsduma hat der Oberprokurator des Heiligen Synods, Staatssekretär Bobjedonow, bewirkt. Die neuesten Meldungen lauten:

Petersburg, 19. Aug. Um 12 Uhr mittags erfolgte bei herrlichem Wetter an den Kirchen die Verteilung des kaiserlichen Manifestes. Das Publikum verhält sich gleichgültig, das Gesetz befriedigt nicht. Ein hoher liberaler Beamter sagte zu einem Berichterstatter, der ganze Akt sei ein Scherz auf die Wünsche der Gesellschaft.

Petersburg, 19. Aug. Ein kaiserlicher Erlass ordnet eine unter dem Vorsitz des Grafen Solski abzuhaltende Konferenz zur Beratung der Wahlen für die Reichsduma in Polen, im Ural- und Turgai-Gebiet, in Sibirien, Turkestan, im Kaukasus und im Steppengebiet, sowie die Ordnung und Durchführung des Budgets der Ministerien und der Staatsbudgets usw. an.

Von Pressestimmen über den Erlass des zarischen Manifestes über das Gesetz betreffend die Reichsduma seien folgende mitgeteilt:

Die halbamtliche „Nordb. Allg. Ztg.“ berichtet die einfache Tatsache, ohne einen Kommentar dazu zu geben. Auch „Kreuzzeitung“ und „National-Ztg.“ schweigen noch.

Die „Post“ schreibt: „Es ist ein schicksalsschwerer Tag, der 19. August, der in der Geschichte des großen russischen Reiches für immer als Meilenstein erscheinen wird. Der Selbstherrscher hat seinem Volke mit würdigen, tiefempfundenen Worten die Mitarbeit an der Gesetzgebung, d. h. eine Verfassung, verliehen und sich dadurch selbst eines Teiles der ererbten, unumschränkten Macht begeben. Wir und mit uns die gesamte zivilisierte Welt hoffen, daß dieses kaiserliche Beispiel und das für das Vaterlandes gebrachte Opfer vor allem die Wirkung auf das russische Volk ausüben möge, daß es nunmehr doppelt treu zu seinem angestammten Herrscher steht, allen revolutionären Utopien sowohl, als allen Streitigkeiten entsagen und durch treue, fleißige Arbeit und patriotische Opferwilligkeit sich selbst und der Welt zeigen werde, wie unversiegbar seine Lebenskraft auch nach einer unfähig schweren Krise, wie sie die letzten beiden Jahre darstellen, geblieben.“

Die „Deutsche Tageszeitung“ spricht über die russische Verfassung wie folgt: „Das Sehnen der russischen „Intelligenz“ ist nunmehr erfüllt. Rußland ist in die Reihe der Verfassungsstaaten eingetreten. Zufrieden gestellt wird durch das kaiserliche Geschenk der Verfassung freilich nur die wirkliche Intelligenz sein, der besonnene Teil der Bevölkerung, der wirklich politisch zu denken versteht und nicht bloß radikalen Schlagworten nachläuft. Denn von einer Parlamentsherrschaft nach englischem oder belgischem Muster kann auch in Rußland unter der neuen Verfassung keine Rede sein. Die Revolutionären werden daher weiter toben wie bisher, und die nächste Aufgabe der Regierung wird es jetzt sein, alle ihre Kraft auf die Unterdrückung der revolutionären Ausschreitungen und die Erhaltung und die Wiederherstellung der Ordnung zu richten, sonst ist auch ein Funktionieren der Verfassung undenkbar. Es ist aber jetzt, nachdem der Zar den Wünschen des gebildeten Rußland entgegengekommen ist, zu hoffen, daß er von der russischen Gesellschaft nunmehr auch in diesem notwendigen Werke unterstützt wird.“

Der „Lokal-Anzeiger“ äußert sich wie folgt: „Der heutige Tag hat nun endlich dem Zarenreiche die oft versprochene und heiß ersehnte Verfassung gebracht. Das russische Volk soll fortan sich selbst ein Organ schaffen, durch das es an der Gesetzgebung des Reiches mitwirken und seine Wünsche und Forderungen an den Thron gelangen lassen kann. Die Selbstherrschaft des Zaren bleibt aber auch in Zukunft unangefastet. Von der Verletzung der allgemeinen Menschenrechte, von einer wirksamen

Einschränkung der allmächtigen Bureaucratie ist vorerst noch gar keine Rede, vielmehr sollen offenbar die Befugnisse der neu zu bildenden Volksversammlung an dem Ermessen der Zentralverwaltung in Petersburg ihre Schranke finden. Trotzdem kann jetzt für Rußland eine neue Zeit beginnen, und es wird die Aufgabe des Parlaments sein, auf der durch die Entschließung des Zaren geschaffenen Grundlage ein reales Verfassungsleben aufzubauen.“

Die „Wossische Zeitung“ bringt einen längeren Artikel über die russische Reichsduma und sagt u. a.: „Die Rörperschaft, die auf Grund dieses Gesetzes im Januar 1906 zusammentreten soll, wird lediglich eine beratende sein. Auf allen Seiten ist sie eingeeignet von den Schranken, die die Bureaucratie rings um sie errichtet hat. Niemand ist ihr gegenüber verantwortlich. Zwischen ihr und dem Kaiser steht der Reichsrat, von dessen Wohlmeinung das Schicksal ihrer Beschlüsse abhängig ist. Es soll zwar unumschränkte Meinung und Redefreiheit herrschen, allein, die Veröffentlichung der Reden durch die Presse ist nur bedingungsweise gestattet. Man wird bei aufmerksamer Lektüre des Gesetzes mit Leichtigkeit eine Reihe von Fingerringen finden, die die Bewegungsfreiheit der russischen Volksvertretung behindern. Allein, mit alledem könnte man sich immerhin bescheiden. Man könnte sagen, etwas sei besser als nichts, und für den Anfang müsse man auch mit Wenigem zufrieden sein; doch wo ist die Sicherheit, daß dieses Wenige dem Volk erhalten bleibt? Wo ist zum Beispiel die Bürgschaft dafür, daß die Zusage, die Reichsduma werde in jedem Jahr für eine bestimmte Zeit einberufen werden, erfüllt werden wird? Wer kann mit Sicherheit behaupten, daß die Autokratie, die jetzt zu einem solchen Zugestandnis gezwungen worden ist, nicht bloß ein Spiel mit der Bevölkerung treibt? Solange der Kaiser keinen Eid darauf ablegt, solange er nicht durch feierlichen Schwur das Gesetz für alle Zeiten bekräftigt, bleibt es ein kümmerliches Geschenk, das zu jeder Zeit zurückgenommen werden kann. Aber selbst, wenn der Eid geleistet wird, bleibt das Schicksal des finnischen Landtags noch immer ein warnendes Beispiel.“

Das „Berliner Tageblatt“ bringt einen längeren ausführlichen Artikel mit der Überschrift „Rußlands Verfassungstag“. Der Artikel schließt: „Soweit sich schon jetzt ein Urteil über die Bedeutung des heutigen Zaren-Erlasses gewinnen läßt, ist die Reichsduma kein Parlament im konstitutionellen Sinne, sie ist auch keine Volks-, sondern eine ständige Vertretung, von deren Bildung die große Masse, die Proletarier ausgeschlossen sind. Ihre Befugnisse sind eng begrenzt und bedeuten nicht die mindeste Beeinträchtigung der Macht des Selbstherrschers aller Rußen, der nur eine Verpflichtung übernimmt, nämlich die der ständigen Einberufung dieses Beirats und der sie dabei doch jederzeit außer Tätigkeit setzen kann. Trotzdem stellt aber ihre Begründung einen in seinem Umfange hauptsächlich von ihr selbstabhängigen Fortschritt in der staatlichen Entwicklung Rußlands dar, einen Fortschritt, der nicht der letzte bleiben wird, denn diesem Zaren-Erlass muß unweigerlich über kurz oder lang die Entwicklung dieses Parlaments-Embryos zu einem wirklich konstitutionellen Parlamente folgen.“

arten

Bücher-
unseres
Einfuhr.
Gast-
nen Auf-
en 20.
vorzüg-
nderen
ng. X
mit
stus.

stes Natur-
en Citronen ge-
peisen verwend-
he, bei allen
er eingekochter
ist ein süßiges

sen-, Kolo-
zu haben.

kau,

den.

tung
Küche.

Restaurant,
Micheln.

geräumigen
Lokalitäten
arten allen Be-
sorgungendes zu
enthalt bestens

nen fassend.
ere u. andere
infe.

isen.

Paul Fischer.

Spitzen
Shutting in dem
Mustern,

Kpapier
au u. weiß,
leicht

Buchhandlung.

thwein,
fen als appetit-
bauungsbesör-
zu empfehlen,
Dr. 1.50.

Kräutergewölbe
Kreuz

tzmann,
stein.

isches Bureau
chau

n aller Art
Ingenieur,
erpf. Geometer.

idaria-Fahrer
etlich Usag.
30.50 M. Abz. 2.
u. non. Reichsbör-
44 M. an. Zubohr-
je sportliche. Preis-
e gratis und franco.
sch & Co.

arg 5. No. 544